



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm  
vom 07.02.2019**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. Nr. 5, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung vom 16.01.2019 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 07.02.2019 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung )
- § 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 9 Rahmenordnung)
- § 6 Modulprüfungen (§ 6 Abs. 5 Rahmenordnung)
- § 7 Fristen (§ 6 Abs. 7 bis 9 Rahmenordnung)
- § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 9 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)
- § 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 14 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 15 Bewertung von Modulprüfungen ( § 17 Rahmenordnung)
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)
- § 17 Notenverbesserung (Ausnahmeregelung zu § 20 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung)

## **II. Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

§ 18 Ziele des Studiums

§ 19 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

§ 21 Profile im Bachelorstudiengang

§ 22 Erwerb der Zusatzqualifikation gemäß § 13b Wirtschaftsprüferordnung

## **III. Schlussbestimmungen**

§ 23 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

#### **§ 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)**

- (1) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird im Bereich der Wirtschaftswissenschaften der Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) angeboten.
- (2) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird im Bereich der Wirtschaftswissenschaften der konsekutive Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

#### **§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)**

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beginnt im Wintersemester. Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

#### **§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)**

Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang sechs Semester, für den konsekutiven Masterstudiengang vier Semester.

#### **§ 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 9 Rahmenordnung)**

Module aus dem Lehrangebot der Universität Ulm können von den Studierenden auch als Zusatzmodule gewählt werden. Ein Modul wird als Zusatzmodul gewertet, wenn die Studierenden dies bei der Anmeldung zur Modulprüfung ausdrücklich und unwiderruflich erklären. Auf Antrag der Studierenden werden die Zusatzmodule in das Zeugnis aufgenommen.

#### **§ 6 Modulprüfungen (§ 6 Abs. 5 Rahmenordnung)**

- (1) Einzelheiten zur Prüfungsform (siehe § 5 Abs. 3 der Rahmenordnung) werden in der Modulbeschreibung geregelt. Sofern Modulteilprüfungen bzw. Studienleistungen abzulegen sind, regelt das Modulhandbuch die Anzahl der angebotenen und zu bestehenden Erfolgs-

kontrollen sowie die Bildung der Modulnote. Im Wiederholungsfall können die Modulteilprüfungen auch durch eine modulübergreifende Prüfungsleistung ersetzt werden. Im Wiederholungsfall darf eine Änderung der Prüfungsform vorgenommen werden.

- (2) Für die Zulassung zu Modul(-teil)prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang können Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung vorgesehen werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

### **§ 7 Fristen (§ 6 Abs. 7 bis 9 Rahmenordnung)**

- (1) Im Bachelorstudiengang sind bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters aus den 14 Pflichtmodulen und dem Bereich Englisch for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften gemäß § 19 Abs. 2 mindestens 45 LP erfolgreich abzulegen. Wer Prüfungsleistungen im Umfang von 45 LP einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten.
- (2) Im Bachelorstudiengang sind bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters aus den 14 Pflichtmodulen und dem Bereich Englisch for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften gemäß § 19 Abs. 2 mindestens 99 LP erfolgreich abzulegen. Wer Prüfungsleistungen im Umfang von 99 LP einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Im Bachelorstudiengang sind bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zehnten Fachsemesters 180 LP gemäß § 19 Abs. 2 erfolgreich abzulegen. Wer Prüfungsleistungen im Umfang von 180 LP einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zehnten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Im Masterstudiengang sollen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters die in § 19 Abs. 5 genannten Module erbracht werden; der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters die in § 19 Abs. 5 genannten Module bestanden sind, es sei denn, der Studierende hat das Nichtbestehen der Module in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

### **§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)**

Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache können die entsprechenden Erfolgskontrollen in dieser Sprache abgenommen werden. § 6 gilt entsprechend. Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass für eine englischsprachige Lehrveranstaltung eine höhere Zahl an LP vergeben wird.

### **§ 9 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)**

Im Bachelorstudiengang ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu vermitteln. Es wird empfohlen, das Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Fachsemester zu absolvieren. Das Berufspraktikum hat einen Umfang

von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 10 LP vergeben. Die Anerkennung des Berufspraktikums setzt voraus, dass die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung vorlegen, die bestätigt, dass das Praktikum eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich vermittelt. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

### **§ 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)**

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für die Studiengänge in Wirtschaftswissenschaften gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin sowie einem oder einer Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch die fachspezifische Prüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung geregelt sind.

### **§ 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen**

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
  - Vorlesungen
  - Übungen
  - Seminare
  - Praktika
  - Projektkurse
  - Fallstudien/Unternehmensplanspiele

Die Lehrveranstaltungen Vorlesungen und Übungen können durch Tutorien ergänzt werden.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul(-teil)prüfungen. Modul(-teil)prüfungen sind die Bachelorarbeit, sowie Erfolgskontrollen in Form von Studien- oder Prüfungsleistungen wie z.B. Klausurarbeiten, Projektaufgaben sowie Seminararbeiten mit anschließender Präsentation und Diskussion. Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen oder Prüfungsleistungen anderer Art.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, Klausurarbeiten, Seminararbeiten bzw. Durchführung von Fallstudien mit Präsentation und Diskussion. Leistungen, die in anderer schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen sind, können vorgesehen sein.

### **§ 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)**

Bei vorlesungsbegleitenden Modul(-teil)prüfungen gemäß § 6 erstreckt sich der Prüfungszeitraum auf die Vorlesungszeit.

### **§ 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)**

Verwandte Studiengänge zu den Studiengängen in Wirtschaftswissenschaften gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

### **§ 14 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens acht Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 19 Abs. 2 Ziffern 1- 19 genannten Modulprüfungen zu stellen. Für die Anmeldung zur Masterarbeit gilt § 16 c der Rahmenordnung.
- (2) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Bachelorarbeit drei Monate, bei der Masterarbeit sechs Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (3) Die Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 LP. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Themen der Bachelor- und Masterarbeit können aus der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Informatik, der Mathematik, einem Profil (Bachelor), einem Schwerpunktfach (Master) oder einem interdisziplinären Gebiet gewählt werden. Der Fachprüfungsausschuss prüft vor der Zulassung von Themen, die nicht der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre entstammen, ob in ausreichendem Maß wirtschaftswissenschaftliche Relevanz vorliegt.
- (4) Die Bachelor- und Masterarbeit können mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in einfacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version gemäß § 16c Abs. 9 der Rahmenordnung, die Masterarbeit in zweifacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version gemäß § 16 c Abs. 9 der Rahmenordnung beim Studiensekretariat einzureichen.

### **§ 15 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)**

- (1) In fachlich begründeten Fällen können insbesondere im Bachelorstudium die schriftliche Prüfung oder Teile davon auch in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur unterschreitet und nicht unter 50 % der gestellten Fragen liegt.
- (2) Im Bachelorstudiengang fließen die in § 19 Abs. 2 als endnotenrelevant gekennzeichneten Module in die Gesamtnote ein.
- (3) In die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiengangs fließen die in § 19 Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 3 genannten Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit (Ziffer 7) ein.
- (4) Werden Profilmodule im Bachelorstudiengang im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 15 erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ist die gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 15 genannte Mindestanzahl an Leistungspunkten erbracht, können keine weiteren Profilmodule absolviert werden.

- (5) Werden Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang gemäß § 19 Abs. 3 erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ist die gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 genannte Mindestanzahl an Leistungspunkten erbracht, können keine weiteren Wahlpflichtmodule absolviert werden.

### **§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)**

- (1) Modul(-teil)prüfungen im Bachelorstudiengang können zweimal wiederholt werden.
- (2) In Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang sind in bis zu zwei Modulen jeweils bis zu drei Wiederholungen der Modul- oder Modulteilprüfungen zulässig. Bestehen die Studierenden in max. zwei Modulen die erste Modulprüfung nicht, können sie entweder die Prüfung im Modul bis zu dreimal weiter wiederholen oder in ein anderes Modul aus demselben Prüfungsbereich wechseln. Beim Wechsel werden fehlgeschlagene Versuche auf die Anzahl der Wiederholungen gemäß Satz 1 angerechnet.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung zu einem Zusatzmodul kann nur einmal wiederholt werden.

### **§ 17 Notenverbesserung (Ausnahmeregelung zu § 20 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung)**

Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften kann bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die beste, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **II. Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

### **§ 18 Ziele des Studiums**

Der Bachelor- und der Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, welche die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Informatik, Recht und Sprachen in integrativer Weise miteinander verknüpfen. Die Studiengänge sollen auf eine Tätigkeit in Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten, bei der diese Verknüpfung von besonderem Interesse ist. Wirtschaftswissenschaftler mit Bachelorabschluss sollen in der Lage sein, praktische Probleme mit Hilfe der im Studium erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Methoden zu lösen. Wirtschaftswissenschaftler mit Masterabschluss sollen darüber hinaus in der Lage sein, neue Methoden zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten. Der Masterstudiengang dient daher der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Es soll insbesondere befähigen:

- zur Leitung von Projekten, in denen es um das Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen geht,
- zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
- zur Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität,
- zum Zugang zu einer Promotion.

Dementsprechend ist der Masterstudiengang forschungsorientiert ausgerichtet.

## § 19 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

Im Bachelorstudium sind Modul(-teil)prüfungen aus folgenden Bereichen/Modulen zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Module	LP	E/U*
<b>A</b>	<b>Pflichtbereich</b>	<b>96</b>	
<b>A1</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>24</b>	
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	E
2	Externes Rechnungswesen	6	E
3	Internes Rechnungswesen und Investition	6	E
4	Finanzierung	6	E
<b>A2</b>	<b>Volkswirtschaftslehre</b>	<b>18</b>	
5	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	E
6	Makroökonomik	6	E
7	Mikroökonomik	6	E
<b>A3</b>	<b>Mathematik/Informatik</b>	<b>48</b>	
8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6	E
9	Weiterführende Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	9	E
10	Wirtschaftsstatistik und Ökonometrie	9	E
11	Projektkurs Data Science und Business Analytics	10	E
12	Datenbanken und Informationsanalytik	8	E
13	Einführung in die Informatik I - Grundlagen	6	E
<b>A4</b>	<b>Recht</b>	<b>6</b>	
14	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	6	E
<b>B</b>	<b>Profilbereich</b>	<b>48</b>	
15	48 LP aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebswirtschaftslehre,</li> <li>• Volkswirtschaftslehre,</li> <li>• Mathematik,</li> <li>• Informatik und</li> <li>• Recht.</li> </ul> Davon müssen mindestens 12 LP aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und 12 LP aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre erbracht werden.	mind.48	E
<b>C</b>	<b>Seminare aus Bereich Wirtschaftswissenschaften/ Mathematik</b>	<b>8</b>	
16	Zwei Seminare mit jeweils 4 LP	8	E
<b>D</b>	<b>Additive Schlüsselqualifikationen</b>	<b>6</b>	
17	6 LP aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen, davon mind. 3 LP aus dem Bereich: Englisch for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften.	6	E
<b>E</b>	<b>Betriebspraktikum</b>	<b>10</b>	
19	Betriebspraktikum gem. § 9	10	U

<b>G</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>12</b>	
18	Bachelorarbeit	12	E

\*U = unbenotet, E = endnotenrelevant

(2) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

1. im Prüfungsbereich BWL/VWL Wahlpflichtmodule im Umfang abhängig von der Wahl eines oder zweier Schwerpunktfächer;
2. im Prüfungsbereich Mathematik/Informatik Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 14 LP, wobei die Wahl von Modulen aus beiden Bereichen möglich ist;
3. im Prüfungsbereich Schwerpunktfach (vgl. Absatz 6) bei der Wahl eines Schwerpunktfaches Module im Umfang von mindestens 35 LP, bei der Wahl zweier Schwerpunktfächer insgesamt mindestens 42 LP aus den Schwerpunktfächern;
4. im Prüfungsbereich Seminar/Fallstudie zwei Seminare (je 4 LP) (oder äquivalente Veranstaltungen);
5. im Prüfungsbereich Recht Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP;
6. im Prüfungsbereich Sprache/Schlüsselqualifikationen Wahlmodule im Umfang von 6 LP;
7. Masterarbeit (30 LP).

(3) Schwerpunktfächer im Masterstudium sind:

- Business Analytics
- Economics
- Finanzwirtschaft
- Informatik
- Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
- Versicherungswirtschaft
- Unternehmensführung und Controlling

(4) Im Masterstudium werden ein oder zwei Schwerpunktfächer gewählt. Nur ein Schwerpunktfach kann gewählt werden, sofern mindestens 35 LP in diesem erzielt werden können; die Feststellung darüber trifft der Studiendekan.

Im Masterstudiengang kann das Schwerpunktfach Informatik jeweils nur in Kombination mit einem zweiten Schwerpunktfach gewählt werden.

(5) Bei der Wahl eines Schwerpunktfaches sind insgesamt aus den Prüfungsbereichen BWL/VWL und Schwerpunktfach mindestens 56 LP zu erbringen. Davon müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 21 LP aus dem Prüfungsbereich BWL/VWL und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 LP aus dem Prüfungsbereich Schwerpunktfach erbracht werden. In den Prüfungsbereichen BWL/VWL und Schwerpunktfach müssen insgesamt mindestens 14 LP aus Modulen, die der BWL, und mindestens 14 LP aus Modulen, die der VWL zugeordnet sind, entfallen.

(6) Bei der Wahl von zwei Schwerpunktfächern sind insgesamt aus den Prüfungsbereichen BWL/VWL und Schwerpunktfächer mindestens 56 LP zu erbringen. Davon müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 14 LP aus dem Prüfungsbereich BWL/VWL und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 LP aus dem Prüfungsbereich Schwerpunktfächer erbracht werden. In jedem der beiden Schwerpunktfächer müssen dabei mindestens 18 LP erbracht werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.



- (7) Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang legt fest, welche Module als Profilmodule den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Informatik und Recht zugeordnet werden. Das Modulhandbuch für den Masterstudiengang legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule dem Wahlpflichtbereich BWL/VWL und Mathematik/Informatik sowie welche Schwerpunktmodule den Schwerpunktfächern zugeordnet werden. Entsprechendes gilt für die Wahlmodule der Schlüsselqualifikationen.
- (8) Ein einmaliger Wechsel eines Schwerpunktfaches im Masterstudiengang ist möglich, sofern in diesem nicht mehr als zwei Module bestanden sind. Beim Wechsel werden bereits bestandene Modulprüfungen für den Wahlpflichtbereich oder als Zusatzmodul gewertet. Letzteres gilt nur, sofern bereits die Mindestleistungspunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich erreicht wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen werden beim Wechsel angerechnet.
- (9) Module aus dem Masterstudiengang können bereits im Bachelorstudium als Zusatzmodule belegt werden und werden nach Aufnahme des Masterstudiums auf Antrag anerkannt.
- (10) Module aus dem Bachelorstudiengang können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang gewählt werden.
- (11) Zur Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen dürfen bereits bestandene Module mündlich erbracht werden; das Modulhandbuch legt fest, für welche Module diese Regelung gilt. § 17 gilt nicht. Diese mündlichen Prüfungen können einmal wiederholt werden. Endnotenrelevant für das Bachelor- und Masterstudium ist nur das Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung.
- (12) Prüfungsleistungen, die auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur-Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 70 LP aus den Wahlpflichtmodulen im Masterstudium erworben hat.

## **§ 21 Profile Im Bachelorstudiengang**

Im Bachelorstudiengang kann auf Vorschlag der Studienkommission der Fakultätsrat die Einrichtung von Profilen beschließen. Dabei werden den Profilen Module zugewiesen. Die Festlegung der zur Auswahl stehenden Module und deren Fachzuordnung zu Profilen werden im Modulhandbuch festgelegt. Bei erfolgreichem Absolvieren von mindestens 18 LP der einem Profil zugewiesenen Module erhält der Studierende auf Antrag eine Bestätigung, die ihm mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird. Hierbei kann jedes Modul nur in einem Profil angerechnet werden.

## **§ 22 Erwerb der Zusatzqualifikation gemäß §13b Wirtschaftsprüferordnung**

Studierende müssen angerechnete Module, die für das Wirtschaftsprüferexamen gem. §13b Wirtschaftsprüferordnung in der jeweils gültigen Fassung relevant sind, nochmals als Zusatzmodul absolvieren und bestehen, sofern die Studierenden die Zusatzqualifikation gem. §13b Wirtschaftsprüferordnung erwerben wollen. In diesem Fall darf ein nicht bestandenes Modul, das mit 5,0 bewertet wurde, einmal wiederholt werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23-Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität vom 27.07.2017, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 02.08.2017, Nr. 28, Seite 410 - 419 außer Kraft.
- (2) Vorbehaltlich des Absatz 5 und 6 gilt Absatz 1 Satz 3 nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert sind und für die die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität vom 27.07.2017 gilt. Diese beenden ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung (27.07.2017).
- (3) Absatz 1 Satz 3 gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 und 5 nicht für Studierende, die im Sommersemester 2017 im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert sind und für die im Sommersemester 2017 die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität vom 03.08.2015 galt. Diese beenden ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung (03.08.2015).
- (4) Die §§ 16 Abs. 2 und 21 der Studien- und Prüfungsordnung vom 27.07.2017 finden auch Anwendung auf die Studierenden gemäß Absatz 3.
- (5) § 12 dieser Satzung findet auch Anwendung auf die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten oder einem höheren Fachsemester im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert sind.
- (6) Alle Studierende, die im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 immatrikuliert sind, können als Schwerpunktfach im Masterstudium Business Analytics wählen.

Ulm, 07.02.2019

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber

- Präsident -